

# Facharzt für Anästhesiologie

**Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2013**  
(letzte Revision: 17. September 2020)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

# Facharzt für Anästhesiologie

## Weiterbildungsprogramm

### 1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie werden fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensgrundsätze erworben, die befähigen im gesamten Gebiet der Anästhesiologie eigenverantwortlich tätig zu sein. Die Weiterbildung erfolgt auf der Basis der von der Schweiz. Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen.

Als Spezialfach der Medizin befasst sich die Anästhesiologie vor allem mit folgenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Anästhesie- und Sedationsverfahren für diagnostische und therapeutische Interventionen.
- Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen beim kritisch kranken und verletzten Patienten, auch im Rahmen der Intensivmedizin.
- Notfallmedizinische Tätigkeiten im präklinischen und klinischen Bereich.
- Behandlung von akuten und chronischen Schmerzen

Die Weiterbildung in Anästhesiologie fördert gezielt Funktionen, die für die anästhesiologische Patientenbetreuung von besonderer Bedeutung sind. Von den CanMed Rollen leiten sich in der Weiterbildung die folgenden Rollen ab:

- Medical Expert (Ärztlicher Experte / Expert Médical)
- Communicator (Kommunikator / Communicateur)
- Collaborator (Mitarbeiter / Collaborateur)
- Manager (Manager / Gestionnaire)
- Health Advocate (Gesundheitsförderer / Promoteur de la santé)
- Scholar (Gelehrter / Erudit)
- Professional (Berufsrepräsentant / Professionnel)

### 2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

#### 2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 4 bis 4½ Jahre Anästhesiologie (fachspezifisch)
- 6 bis 12 Monate Intensivmedizin an dafür anerkannten Weiterbildungsstätten (nicht fachspezifisch)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

- Die erste Phase der fachspezifischen Weiterbildung dauert 2 Jahre. In dieser Phase werden die allgemeinen Kompetenzen gemäss Ziffer 3 erworben. Die zweite Phase dauert 2 bis 2½ Jahre, in denen einerseits spezifische Kompetenzen gemäss Ziffer 3 erworben werden und andererseits die allgemeinen Kompetenzen vertieft werden.
- Mindestens 2½ Jahre Weiterbildung in Anästhesiologie müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A, davon mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A1 absolviert werden.
- Klinikwechsel: Mindestens 1 Jahr Anästhesiologie muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte an einem anderen Spital absolviert werden.

- Bis zu 1 Jahr Forschung mit Bezug zur Anästhesiologie kann als fachspezifische Weiterbildungszeit anerkannt werden. Die Zustimmung der Titelkommission (TK; Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) ist **vorgängig** einzuholen. Diese Periode gilt nicht als Kategorie A und auch nicht als Wechsel der Weiterbildungsstätte. Alternativ kann bis 1 Jahr eines abgeschlossenen MD/PhD-Programms angerechnet werden. Diese Tätigkeit muss nicht auf dem Gebiet der Anästhesiologie stattfinden.

## 2.2 Weitere Bestimmungen

### 2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem die geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

### 2.2.2 Kurse

Der Besuch eines mindestens 2-tägigen Kurses in Notfallmedizin muss nachgewiesen werden. Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) führt eine [Liste der anerkannten Kurse](#).

### 2.2.3 Publikationen

Der Kandidat ist Erst-, Co- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

### 2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen klinischen Weiterbildung müssen an für Anästhesiologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK; Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

### 2.2.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden.

## 3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

Der fachspezifische Weiterbildungsinhalt orientiert sich am Swiss Catalogue of Objectives in Anaesthesiology and Reanimation SCOAR ([siehe Anhang](#)). Um die unter Ziffer 1 genannten Funktionen eines Facharztes für Anästhesiologie erfüllen zu können, müssen Kenntnisse in den nachfolgend aufgelisteten Kompetenzbereichen erworben werden. Diese Bereiche lassen sich allgemeinen und spezifischen

Kompetenzen zuordnen. Während der beiden Phasen der Weiterbildung sollen die Weiterzubildenden das jeweils definierte Kompetenzniveau in jedem dieser Bereiche erreichen.

### **3.1 Allgemeine Kompetenzen**

Die 9 Bereiche der allgemeinen Kompetenzen (SCOAR Part 1: General Core Competencies, Domains 1.1 bis 1.9) sind:

1. Kenntnisse über Krankheiten und deren Behandlung, Patientenbeurteilung und präoperative Massnahmen (SCOAR Ref. 1.1.1 -1.1.8)
2. Intraoperative Patientenbehandlung (SCOAR Ref. 1.2.1 – 1.2.10)
3. Postoperative Patientenversorgung und Schmerzbehandlung (SCOAR Ref. 1.3.1 – 1.3.5)
4. Kenntnisse der Wiederbelebung und Management von Notfallsituationen (SCOAR Ref. 1.4.1 – 1.4.4)
5. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anästhesiedurchführung (SCOAR Ref. 1.5.1 – 1.5.8)
6. Qualitätsmanagement – Gesundheitsökonomie (SCOAR Ref. 1.6.1 – 1.6.7)
7. Nicht-technische Fähigkeiten und Kenntnisse im anästhesiologischen Setting (SCOAR Ref. 1.7.1 – 1.7.4)
8. Professionalität, Ethik (SCOAR Ref. 1.8.1 – 1.8.7)
9. Weiterbildung, Wissenschaft & Forschung (SCOAR Ref. 1.9.1 – 1.9.5)

### **3.2 Spezifische Kompetenzen**

Die 8 Bereiche der spezifischen Kompetenzen (SCOAR Part 2: Specific Core Competencies, Domains 2.1 bis 2.8) sind:

1. Anästhesie in der Geburtshilfe (SCOAR Ref. 2.1.1 – 2.1.8)
2. Atemwegsmanagement und Anästhesie für ORL- und Kieferchirurgie (SCOAR Ref. 2.2.1 – 2.2.4)
3. Anästhesie für Thorax- und Herzgefässchirurgie (SCOAR Ref. 2.3.1 – 2.3.8)
4. Neuroanästhesie (SCOAR Ref. 2.4.1 – 2.4.6)
5. Kinderanästhesie (SCOAR Ref. 2.5.1 - 2.5.5)
6. Perioperative Behandlung von kritisch kranken Patienten (SCOAR Ref. 2.6.1 – 2.6.6)
7. Anästhesie ausserhalb des OP-Bereichs (Ref. 2.7.1 – 2.7.2)
8. Behandlung von Patienten mit chronischen Schmerzen auch in palliativen Situationen (SCOAR Ref. 2.8.1 – 2.8.10)

## **4. Prüfungsreglement**

### **4.1 Prüfungsziele**

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Anästhesiologie kompetent zu betreuen.

### **4.2 Prüfungsstoff**

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

### **4.3 Prüfungskommission**

#### **4.3.1 Wahl**

Die Prüfungskommission wird vom Vorstand der SGAR gewählt.

#### **4.3.2 Zusammensetzung**

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus Trägern des Facharztstitels Anästhesiologie.

Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen universitären und ausseruniversitären Vertretern zu achten. Der SGAR-Vorstand ist mit einem Vertreter repräsentiert.

#### 4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der mündlichen Prüfung;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Kooperation und Koordination mit der European Society of Anaesthesiology and Intensive Care;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

#### 4.4 Prüfungsart

4.4.1 Der erste, schriftliche Teil der Prüfung besteht in der schriftlichen Prüfung der [European Society of Anaesthesiology and Intensive Care \(ESAIC\)](#). Die Prüfung findet in der Schweiz statt und gliedert sich in 2 Abschnitte mit Multiple-Choice-Fragen (MCQ). Jeder dieser Abschnitte beinhaltet 60 MCQ und dauert zwei Stunden. Abschnitt 1 konzentriert sich auf die Grundlagenwissenschaften, Abschnitt 2 enthält Fragen aus der Inneren Medizin, Notfallmedizin, der klinischen Anästhesie und der Intensivmedizin.

4.4.2 Der zweite, mündliche Teil der Prüfung besteht aus der Besprechung von anästhesiologischen Fällen/Patienten aus dem Themengebiet des Lernzielkatalogs (Ziffer 3). Die Prüfung findet in der Schweiz statt und dauert 2 x 30 Minuten. Die Modalitäten werden von der Prüfungskommission festgelegt.

#### 4.5 Prüfungsmodalitäten

##### 4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es wird empfohlen, die schriftliche Facharztprüfung frühestens im 3. Weiterbildungsjahr und die mündliche Prüfung frühestens im 5. Weiterbildungsjahr zu absolvieren.

##### 4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arzt Diplom verfügt. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

##### 4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

##### 4.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

##### 4.5.5 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung wird entsprechend den ESAIC-Vorgaben auf Englisch mit einer vom Kandidaten gewünschten Übersetzung in einer Landessprache der Schweiz durchgeführt. Der englische Text ist massgebend

Der mündliche Teil der Facharztprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden.

#### 4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr für die schriftliche Prüfung wird durch die ESAIC festgelegt und von der SGAR erhoben. Nach Anmeldeschluss können aufgrund einer ESAIC-Regelung die Gebühren nicht mehr rückerstattet werden

Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation erhebt eine Prüfungsgebühr für die mündliche Prüfung, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur mündlichen Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen

### 4.6 Bewertungskriterien

Die Bewertung des schriftlichen Teils erfolgt durch die Prüfungskommission der SGAR, die Bewertung des mündlichen Teils durch die Experten. Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

### 4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

#### 4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der schriftlichen und dasjenige der mündlichen Prüfung bzw. des Gesamtergebnisses ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

#### 4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

#### 4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innerhalb von 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile kann innerhalb von 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

## 5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätten können Anästhesieabteilungen von Spitälern, Kliniken und Ambulatorien anerkannt werden, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

### 5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Anästhesiologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistenzarzt während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Weiterbildungsvertrag für alle Weiterzubildenden gemäss Art. 41 Abs. 3 WBO.
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Anesthesia & Analgesia, Anesthesiology, British Journal of Anaesthesiology, Der Anästhesist, Regional Anesthesia & Pain Medicine, Current Opinion in Anaesthesiology, European Journal of Anaesthesiology. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Fachzeitschriften und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen vier Mal jährlich ein [arbeitsplatzbasiertes Assessment](#) durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

## 5.2 Weiterbildungsnetz

Verschiedene Weiterbildungsstätten können bei Bedarf ein Weiterbildungsnetz bilden. Die in einem Weiterbildungsnetz zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert. Die beteiligten Weiterbildungsstätten regeln ihre Zusammenarbeit mittels Vertrag.

## 5.3 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken oder Institutionen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Assistenzärzte und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und dass der Leiter des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

## 5.4 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden in 4 Kategorien eingeteilt, wobei maximal folgende fachspezifische Weiterbildungszeit angerechnet wird:

- Kategorie A1 (3½ Jahre)
- Kategorie A2 (3 Jahre)
- Kategorie B (2 Jahre)
- Kategorie C (1 Jahr)

### 5.4.1 Kriterien für die 9 allgemeinen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.1:

- Kategorie A1: Alle 9 Bereiche müssen vorhanden sein
- Kategorie A2: 8 Bereiche müssen vorhanden sein
- Kategorie B: 7 Bereiche müssen vorhanden sein
- Kategorie C: 6 Bereiche müssen vorhanden sein

5.4.2 Kriterien für die 8 spezifischen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.2:

Für jede dieser 8 spezifischen Kompetenzen werden die folgenden 4 Kriterien angewendet:

1. Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.
2. Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.
3. Ein angemessener Case Load ist vorhanden.
4. Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

Für jede der 8 spezifischen Kompetenzen ergibt die Erfüllung von allen 4 Kriterien 3 Punkte, von 3 Kriterien 2 Punkte, von 2 Kriterien 1 Punkt, und von 1 Kriterium 0 Punkte. Damit ist ein Maximum von 24 Punkten möglich. Für die einzelnen Kategorien gelten die folgenden Anforderungen:

- Kategorie A1: >18 Punkte
- Kategorie A2 >12 Punkte
- Kategorie B > 6 Punkte
- Kategorie C > 3 Punkte

5.4.3 Anzahl Anästhesien

Gefordert wird eine Mindestzahl von jährlichen Anästhesien:

- Kategorie A1: > 12500
- Kategorie A2 7500 - 12499
- Kategorie B 3500 - 7499
- Kategorie C > 1000

5.5 Kriterienraster

<b>Anforderungen und Eigenschaften der Weiterbildungsstätte</b>	<b>A1 (3½ J.)</b>	<b>A2 (3 J.)</b>	<b>B (2 J.)</b>	<b>C (1 J.)</b>
Es handelt sich um eine anästhesiologische Abteilung / Klinik	+	+	+	+
Von SGI anerkannte Intensivstation im Hause	+	+	-	-
Minimale Anzahl Anästhesien* pro Jahr gemäss Jahresstatistik	12'500	7'500	3'500	1'000
Leiter nimmt an Programm A-QUA der Fachgesellschaft SGAR teil und liefert jährlich Strukturdaten (Teil 1) und Leistungs-, Prozess- und Qualitätsdaten (Teil 2)	+	+	+	+

<b>Anforderungen ärztliche Mitarbeiter</b>	<b>A1 (3½ J.)</b>	<b>A2 (3 J.)</b>	<b>B (2 J.)</b>	<b>C (1 J.)</b>
Leiter und Stellvertreter trägt Facharztstitel für Anästhesiologie	+	+	+	+
Der hauptverantwortliche Leiter verfügt über den Titel eines Universitäts-Professors einer medizinischen Fakultät oder über eine Habilitation mit dem akademischen Titel Privatdozent (PD)	+	-	-	-
Leiter der Weiterbildungsstätte vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Anästhesiologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) Stv. Leiter vollamtlich / zu mind. 60% in Anästhesiologie tätig	+	+	+	-



	<b>A1 (3½ J.)</b>	<b>A2 (3 J.)</b>	<b>B (2 J.)</b>	<b>C (1 J.)</b>
Maximale Anzahl Weiterzubildende pro Weiterbildungner mit Facharztstitel	2	2	2	2
Weiterbildungsstellen, mindestens (Stellen-%):	1'400	400	200	100

<b>Anforderungen theoretische und praktische Weiterbildung</b>	<b>A1 (3½ J.)</b>	<b>A2 (3 J.)</b>	<b>B (2 J.)</b>	<b>C (1 J.)</b>
Allgemeine Kompetenzen (9) gemäss Ziffer 3.1, Mindestanzahl	9	8	7	6
Spezifische Kompetenzen (8) gemäss Ziffer 3.2, Punkte	> 18	> 12	> 6	> 3
Angebot an strukturierter Weiterbildung pro Jahr. Minimale Anzahl angebotener Lektionen gemäss jährlichem Programm (1 Credit = 1 Lektion à 45-60 min)	60	40	30	20

\* Der Begriff «Anästhesie» ist hier definiert als die anästhesiologische Betreuung eines Patienten während eines operativen oder interventionellen Eingriffs. Dabei ist das Einhalten der minimalen Sicherheitsstandards gemäss den Vorgaben der SGAR (Standards und Empfehlungen 2020) eingeschlossen.

## 6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 15. März 2012 genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2017 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2001 \(letzte Revision 10. Juli 2008\)](#) verlangen.

### Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 24. September 2015 (Ziffern 2 bis 5 (Anpassung an Muster-Weiterbildungsprogramm; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 17. September 2020 (Ziffern 2, 4, 5 und SCOAR-Katalog; genehmigt durch Vorstand SIWF)